

Förderungsrichtlinie 2020 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen

Ziele der Förderung

§ 1. (1) Ziele der Förderung nach dieser Richtlinie sind

1. die Förderung der Stromerzeugung mittels neuer Technologien und Systeme aus erneuerbaren Energiequellen, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge sowie
2. die Steigerung der Energieeffizienz und das Sparen von Energie durch Energieeffizienzmaßnahmen und Energieeffizienzprogramme.

(2) Bei der Zuerkennung von Förderungen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Effizienter Mitteleinsatz;
- b) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen;
- c) Wirtschaftlichkeit des Projektes;
- d) Beitrag zur Erreichung der Ziele;
- e) Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen.

§ 2. (1) Die Gewährung einer Förderung soll die Erreichung der Marktreife neuer Technologien und Systeme unterstützen.

(2) Das Wiener Interesse an Ökostrom und Energieeffizienz, die technische Wirksamkeit sowie die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt, die Entwicklung und Verbesserung energieeffizienter und -sparender Technologien und Systeme ist Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig soll die Versorgungssicherheit sowie die Eignung für urbane Ballungsräume Beachtung finden.

(3) Die Förderung soll einen Anreiz für die Verwirklichung von Maßnahmen bilden, die sich derzeit ohne Förderung nicht innerhalb angemessener Zeit amortisieren.

(4) Rechtsgrundlagen dieser Förderungsrichtlinie sind insbesondere

1. Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. für Wien Nr. 46/2005, idgF,
2. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 idgF (im Folgenden: De-minimis-VO);
3. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 idgF (im Folgenden: AGVO).

Begriffsbestimmungen

- § 3.** 1. „Erneuerbare Energieträger“ im Sinne dieser Richtlinie sind alle erneuerbaren nichtfossilen Energieträger gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140/16 vom 5. Juni 2009), ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge.
2. „Energieeffizienz“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet eine „eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird“ gemäß Art 2 Z 103 der AGVO.
3. „Investitionen“ im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die örtlich gebundene Einrichtungen betreffen, und umfassen insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie damit verbundene Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage.
4. „Immaterielle Leistungen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Planungs- und Beratungsleistungen, Energiekonzepte, Energieeffizienzprogramme, bewusstseinsbildende Maßnahmen, Aus- und Weiterbildung und Gutachten, jeweils einschließlich der hierfür erforderlichen Verbreitungsaktivitäten und Versuche, sowie Monitoring und Evaluierung zur Abschätzung der erzielten Wirkungen.
5. „Stand der Technik“ ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, wobei auf die wirtschaftliche Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen ist.
6. „Kleinere oder mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen entsprechend dem Anhang I der AGVO.
7. „De-minimis-Beihilfen“ sind Beihilfen gemäß der De-minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf de-minimis Beihilfen, ABl. L 352/1. Die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Kriterien für die Einstufung als „De-minimis“-Beihilfe können bei der Förderstelle eingesehen werden.

Förderungsarten

- § 4.** (1) Zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie können Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt werden.
- (2) Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.
- (3) Ein zugesicherter Zuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung des Projektes in mehreren Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Zuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Abschnitte vereinbart werden. Wird ein Zuschuss unter Vereinbarung von Auflagen und Bedingungen gewährt, kann die Auszahlung auf die Dauer von bis zu 12 Jahren erstreckt werden.

(4) Förderungen können auch als Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Förderungen, die nicht nach der De-minimis-VO freigestellt sind, dürfen die Höchstförderungssätze des § 14 nicht überschreiten.

Mittelaufbringung

§ 5. Die Mittel für Förderungen und Aufträge für Maßnahmen gemäß § 7 dieser Richtlinie werden gemäß § 73 Abs. 1 WEIWG 2005 idgF aus Mitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des § 43 Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, aus allfälligen Strafbeträgen gem. § 72 WEIWG 2005 idgF, aus Zinsen der Fondsmittel und allfälligen sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

Mittelverwendung

§ 6. Die aufgebrachten Fördermittel nach § 5 dienen der Förderung nach dieser Richtlinie und der Verwaltung und Administration der Fördermittel.

§ 7. (1) Es können gefördert werden:

1. Investitionskosten, die im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Zielen notwendig sind;
2. Kosten von Studien und ähnlichen immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Zielen notwendig sind und von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden.

(2) Nicht förderungsfähig sind:

- a) Grundstückskosten;
- b) Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Förderstelle in Auftrag gegeben, erbracht oder bezogen worden sind;
- c) Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
- d) Finanzierungskosten.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 8. (1) Die Förderung setzt voraus, dass

1. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist;
2. von der Förderungswerberin bzw. von dem Förderungswerber - soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes erforderlich – der Nachweis über die wirtschaftliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird;
3. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 11 bei der Förderstelle vor Beginn der Maßnahme eingelangt ist;
4. die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber, die bzw. der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF, unterliegt, diese beachtet;
5. die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zur Kenntnis nimmt, dass die Förderstelle berechtigt ist,

a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen und

c) erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), dem Bundeskanzleramt, dem Stadtrechnungshof Wien, allfälligen Sachverständigen, die zur Prüfung des Förderansuchens beigezogen werden, den Mitgliedern des Landeselektrizitätsbeirates und des Ökostrombeirates gem. § 15 dieser Richtlinie weiterzugeben;

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stimmt zu, dass

d) ihr/sein Name oder ihre/seine Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer/seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss in Stadt Wien eigenen Medien veröffentlicht werden kann. Die Zustimmung kann verweigert werden und ein Widerruf ist jederzeit möglich.

(2) Die Förderstelle kann zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung festlegen.

(3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegen der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber beizubringen.

(4) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang und zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht.

(5) Ist aufgrund von unionsrechtlichen Beihilferegungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Beihilferegungen, die eine Einzelnotifikation und Einzelfallgenehmigung vorsehen, können bei der Förderstelle eingesehen werden.

(6) Über zugesagte Förderungen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

(7) Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung hin zu verpflichten, die gemäß § 20 betraute Förderstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu

informieren. Dies ist auch dem Ökostrombeirat mitzuteilen. Die Förderstelle ist verpflichtet, die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Förderungsmitteln nach dieser Richtlinie zu benachrichtigen.

(8) Sofern eine Förderung im Freistellungsbereich der AGVO gewährt werden soll, kann eine Förderung nach dieser Förderungsrichtlinie nicht gewährt werden, wenn der Förderungswerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nr. 18 AGVO ist oder der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 9. Die Förderung setzt jedenfalls voraus, dass

1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis zu beachten sind;
2. die Maßnahme über gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards hinausgeht.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber

§ 10. Ansuchen können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 7 setzen, gestellt werden.

Förderungsansuchen und Unterlagen

§ 11. (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Förderstelle aufgelegten Formulars bei der Förderstelle einzureichen.

(2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Förderstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.

(4) Werden Unterlagen nicht beigebracht, so ist das entsprechend zu begründen. Der Antrag wird sonst zurückgewiesen.

Konsortialförderung

§ 12. (1) Die Förderung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsträgerinnen bzw. Förderungsträger ist zulässig.

(2) Durch eine andere Wiener Landesförderung geförderte Kosten können nur in begründeten Fällen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Diese Begründung ist von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen.

(3) Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgerinnen bzw. Förderungsträgern zu informieren. Die Förderstelle hat diese Information dem gemäß § 15 eingerichteten Beirat weiterzugeben.

Ermittlung der förderfähigen Kosten

§ 13. (1) Für Förderungen im Freistellungsanwendungsbereich der AGVO sind die umweltrelevanten Kosten der Investition gemäß § 7 (1) Z 1 sowie die Kosten der immateriellen Leistungen gemäß § 7 (1) Z 2 förderfähig.

(2) Die Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und sonstigen Erlösen erfolgt unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme. Soweit in begründeten Fällen ein kürzerer Betrachtungszeitraum herangezogen werden soll, ist eine Förderung nur nach vorheriger Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission möglich.

(3) Die Referenzkosten für die jeweiligen Maßnahmenarten werden von der Förderstelle ermittelt. Gegebenenfalls sind der Förderstelle zur Beurteilung der umweltrelevanten Mehrkosten in Bezug auf die Referenzkosten zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

(4) Die umweltrelevanten Kosten der Investition ergeben sich wie folgt:

1. Bei Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen:
 - a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z.B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
 - b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den umweltrelevanten Kosten.
 - c) Bei kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten.
2. Bei Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen: Die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz werden anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne die Beihilfe hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die umweltrelevanten Kosten.

(5) Für Förderungen gemäß De-minimis-VO sind die umweltrelevanten Kosten der Investition gemäß § 7 (1) Z 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 7 (1) Z 2 förderfähig.

Ausmaß der Förderung

§ 14. (1) Die Förderstelle kann, nach Anhörung des Beirates, technische, ökologische und ökonomische Kriterien und Bedingungen für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen.

(2) Bei Förderungen im Freistellungsanwendungsbereich der AGVO dürfen auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 13 Abs. 1 bis 4) folgende Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden:

1. für Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (§ 7 (1) Z 1 und 2) gemäß Artikel 41 der AGVO:
 - a) Bei Feststellung der förderfähigen Kosten nach § 13 Abs. 4 Z 1 lit a oder b): 45% der umweltrelevanten Kosten,
 - b) Bei Feststellung der förderfähigen Kosten nach § 13 Abs. 4 Z 1 lit c): 30 % der umweltrelevanten Kosten
 - c) Bei kleinen Unternehmen kann die Förderintensität um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
 2. für Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie für Energieeffizienzprogramme (§ 7 (1) Z 1 und 2) gemäß Artikel 38 AGVO:
 - a) 30 % der umweltrelevanten Kosten,
 - b) Bei kleinen Unternehmen kann die Förderintensität um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
 3. für Studien und ähnliche immaterielle Leistungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern oder der Steigerung der Energieeffizienz sowie für Energieeffizienzprogramme (§ 7 (1) Z 2) gemäß Artikel 49 AGVO:
 - a) 50 % der Kosten.
 - b) Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Förderintensität um 20 Prozentpunkte und bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- (3) Förderungen gemäß „De-minimis“-VO werden entsprechend Artikel 3, 4 und 5 der „De-minimis-VO“ unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen gewährt.
- (4) Die in den Abs. 2 bis 3 angeführten Fördergrenzen beziehen sich auf den Nennwert der Maßnahme vor Abzug der Steuern (brutto).

Beirat

§ 15. Zur Beratung der Leiterin bzw. des Leiters der Förderstelle bei der Entscheidung über Förderungsansuchen und Förderungsprogramme wird der Beirat in Angelegenheiten des Ökostromgesetzes (Ökostrom – Beirat) eingerichtet.

§ 16. (1) Die Mitglieder und deren jeweilige Ersatzmitglieder des Beirates (§ 15) werden mit Beschluss der Wiener Landesregierung auf Vorschlag der entsendenden Stellen bestellt. Die Ersatzmitglieder dürfen ihre Funktion nur in Abwesenheit des vertretenen Mitgliedes ausüben.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 endet

1. durch Abberufung über Vorschlag der entsendenden Stelle oder auf Wunsch des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes);
2. durch Abberufung bei grober Pflichtverletzung oder sonstigem wichtigen Grund;
3. durch Abberufung bei dauernder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes;
4. durch Tod.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirates wird von der Förderstelle gestellt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter sowie eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Beiratsmitglieder zu bestellen.

§ 17. (1) Der Beirat ist von der bzw. dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von deren bzw. von dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen der Förderstelle oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Beirates ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(3) Die Entscheidungen des Beirates können nur unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) In begründeten Fällen kann die Beschlussfassung auch als Rundlaufbeschluss erfolgen.

§ 18. (1) Die Entscheidungen des Beirates sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Förderungsrichtlinien und die finanzielle Bedeckung zu fällen.

(2) Für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird keine Entschädigung geleistet.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates sind zur gewissenhaften und objektiven Ausübung ihrer Funktion verpflichtet.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

§ 19. (1) Der gemäß § 15 eingerichtete Beirat besteht aus

1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung;

2. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

a) der Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke;

b) der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen;

c) der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales;

d) der Magistratsabteilung für Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen (MA 36);

e) der Magistratsdirektion Klimaschutzkoordination;

f) der Magistratsabteilung für Umweltschutz (MA 22);

g) der Wiener Umwelthanwaltschaft;

h) der Förderstelle;

3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

a) der Wirtschaftskammer Wien;

b) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien;

c) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;

d) der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.;

e) der Österreichischen Energieagentur.

(2) Weiters können dem Beirat Sachverständige und Auskunftspersonen in beratender Funktion beigezogen werden.

Förderstelle

§ 20. Mit der Abwicklung der Förderung wird die Magistratsabteilung 20 als Förderstelle betraut. Die Förderstelle wird ermächtigt, Förderungsverträge mit den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern abzuschließen. Die Förderstelle darf sich dabei der Dienstleistung Dritter bedienen.

Förderungsverfahren

§ 21. (1) Förderungsansuchen sind gemäß § 11 einzubringen.

(2) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieser Richtlinie von der Förderstelle zu prüfen und dem Beirat vorzulegen.

(3) Auf Anfrage sind der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrundegelegten Kriterien bekannt zu geben. Weiters ist der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber auch Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Förderstelle entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirates.

(5) Nach stattgebender Entscheidung der Leiterin bzw. des Leiters der Förderstelle hat die Förderstelle einen Förderungsvertrag mit der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber abzuschließen.

(6) Bei Ablehnung ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber von der Förderstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.

(7) Die Leiterin bzw. der Leiter der Förderstelle kann Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 7, insbesondere Maßnahmen zur Optimierung der Förderungen, erteilen.

Förderungsvertrag

§ 22. (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Soweit aufgrund von unionsrechtlichen Beihilferegelungen eine Einzelnotifikation zur Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. den Förderungsgegenstand;

2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;

3. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;

4. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;

5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;

6. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie

7. den Gerichtsstand.

(3) Im Förderungsvertrag gemäß § 21 Abs. 5 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieser Richtlinie dienen. Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(4) Der Förderungsvertrag kann auch im Wege einer treuhändischen Vereinbarung mit Dritten abgeschlossen werden, sofern dadurch der Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Förderungsfähigkeit muss für die wirtschaftliche Nutzerin bzw. den wirtschaftlichen Nutzer der Maßnahme gegeben sein.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 23. (1) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens der Förderstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Förderstelle zulässig.

(2) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die Förderstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Förderstelle dafür einzuholen. Weiters ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als 2 Jahre erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Förderstelle vorzulegen.

(4) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Förderstelle vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht vorzulegen. In diesem Endbericht ist der Erfolg der geförderten Maßnahme darzustellen:

1. für Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung mittels neuer Technologien und Systeme aus erneuerbaren Energiequellen (§ 1 Z 1) zumindest nach dem Ausmaß der Ökostromproduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme;
2. für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und das Sparen von Energie durch Energieeffizienzmaßnahmen und Energieeffizienzprogramme (§ 1 Z 2) zumindest nach dem Ausmaß der Energieeinsparung bzw. der Energieeffizienzsteigerung im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme.

Soweit für den Endbericht von der Förderstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes abgesehen werden.

(5) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat dem Stadtrechnungshof Wien, der Stadt Wien, dem Rechnungshof sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nach Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie

sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des § 212 Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI. S 219/1897 i.d.g.F., umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 24. (1) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. von dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
5. über das Vermögen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach dessen Abschluss ein Insolvenzverfahren gemäß der Insolvenzordnung – IO, RGBI. Nr. 337/1914 i.d.g.F., eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und der Fördererfolg nicht mehr gegeben ist;
6. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
8. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
9. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 7 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers verloren gegangen sind;
10. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
11. das projektierte Ziel der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß erreicht wird und wesentliche Abweichungen nicht begründet werden können;
12. das Unternehmen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf eine andere Rechtsträgerin

bzw. einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern und der Fördererfolg nicht mehr gegeben ist;

13. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

(3) Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 und 12 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 25. (1) Die Förderungsrichtlinie 2020 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen tritt mit 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Förderungsrichtlinien 2017 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Förderungsansuchen, die vor dem 1. Januar 2020 gestellt wurden, sind nach den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2017 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen zu behandeln.